

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- S o n d e r n u t z u n g s s a t z u n g -

vom

15.02.1985

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. Seite 306) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. 1 Seite 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. 1 Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. 1 Seite 649); und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. Seite 475) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 30.01.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Rietberg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Rietberg.
Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks

erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehwegen hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (Lage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach Bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Rietberg zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung

verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Rietberg, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Rietberg kann auf Antrag bei öffentlichen, nicht gewerblichen Veranstaltungen Gebührenbefreiung erteilen.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Rietberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung für den Wochenmarkt der Stadt Rietberg sowie der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld anlässlich von Kram- und Viehmärkten in der Stadt Rietberg in der jeweiligen Fassung.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rietberg vom 23. Dezember 1970 außer Kraft.

Rietberg, den 15.02.1985

Anlage

zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rietberg vom 15.02.1985

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Rietberg.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 DM.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

- | | |
|---|------------------|
| 1. Litfaßsäulen, Uhrensäulen,
Plakatwände | 4,00 DM/qm/Monat |
| 2. Masten (für Freileitungen,
Fahnen usw.) | 3,50 DM/qm/Monat |
| 3. Fahrradständer | 2,00 DM/qm/Monat |
| 4. Erlaubnispflichtige Automaten,
Vitrinen an der Stätte der
Leistung | 4,50 DM/qm/Monat |
| 5. Aufstellung von Tischen und
Stühlen | 3,00 DM/qm/Monat |
| 6. Verkaufswagen im Reisegewerbe | 5,00 DM/qm/Monat |
| 7. Imbißbuden, Trinkhallen, Kioske | 6,00 DM/qm/Monat |
| 8. Privatwirtschaftliche Werbe- und | |

Verkaufsstände	5,50 DM/qm/Monat
9. Nicht kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	2,50 DM/qm/Monat
10. Lotterieveranstaltungen	2,50 DM/qm/Monat
11. Blumenstände	3,50 DM/qm/Monat
12. Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	4,00 DM/qm/Monat
13. Marktveranstaltungen	4,00 DM/qm/Monat
14. Aufstellung von Ladenlokalen	7,50 DM/qm/Monat
15. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	1,50 DM/qm/Monat
16. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Std.	2,00 DM/qm/Monat
17. Container	1,50 DM/qm/Monat
18. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	
a) PKW	3,00 DM/qm/Monat
b) LKW	5,00 DM/qm/Monat
c) Kraftrad	0,50 DM/qm/Monat
19. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	2,00 – 8,00 DM/qm/Monat